



WÄRMEVERSORGUNG
ISMANING GMBH & Co. KG

Anschlussoptionsvertrag

zwischen

Wärmeversorgung Ismaning GmbH & Co. KG
Schloßstr. 2
85737 Ismaning

(nachfolgend WVI)

und

Vorname Name
Straße Hausnummer
85737 Ismaning
Tel.-Nr.:
Mobil:
Fax-Nr.:
Email:

(nachfolgend Kunde)

Vertrags-Nr.:
Objekt-Nr.:

für die

Kunden-Anschluss-Stelle:
Gebäudebezeichnung:
Straße, Haus-Nr.:
PLZ, Ort:

Flur-Nr.:

Grundbuchbeschreibung:

§ 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Herstellung der Anschlussoption der Kunden-Anschluss-Stelle an die Fernwärmeversorgung der WVI. Der Kunde kann die Anschlussoption durch einen zusätzlichen Erweiterungsvertrag zu einem vollständigen Hausanschluss an die Fernwärmeversorgung der WVI mit der Belieferung von Wärme ergänzen.

§ 2. Kunden-Anschluss-Stelle

Kunden-Anschluss-Stelle ist das auf Seite 1 angegebene Gebäude bzw. die angegebenen Gebäudekomplexe.

Bei dem/den Gebäuden handelt es sich um einen

- Neubau (erstmalige Versorgung des Gebäudes durch WVI)
- Bestandsgebäude (bereits vorhandene, zu ersetzende Gebäudeheizung)

§ 3. Kunde

1. Der Kunde ist

- Eigentümer
- Miteigentümer / Wohnungs- oder Teileigentümer
- Erbbauberechtigter
- Sonstiger Nutzungsberechtigter (z. B. Nießbrauch, dingliches Wohnungsrecht, Mietvertrag, etc.) aufgrund

der Kunden-Anschluss-Stelle.

2. Beglaubigter Grundbuchauszug vom

- liegt vor
- liegt nicht vor

3. Soweit der Kunde nicht Eigentümer bzw. Alleineigentümer ist, ist er verpflichtet, die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der restlichen Eigentümer zur Herstellung jedes Hausanschlusses einschließlich der Wärme-Übergabestation unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen (§ 10 Abs. 8 und § 11 Abs. 2, AVBFernwärmeV) sowie zur Grundstücksbenutzung (§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV) beizubringen. Dies gilt auch bei einer zukünftigen Änderung der Eigentumsverhältnisse während der Vertragslaufzeit. Der Inhalt der Zustimmung muss den Anforderungen des Formblatts „Eigentümergebilligung“ entsprechen, welches diesem Vertrag zur Kenntnis beigefügt ist.

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers / der restlichen Eigentümer gemäß Formblatt „Eigentümergebilligung“

- liegt vor
 liegt nicht vor

4. Der Kunde wird beim Vertragsschluss vertreten durch

Name:

Funktion:

Die Vertretungsmacht ist nachgewiesen (z. B. Handelsregisterauszug, Vollmacht, Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung) durch:

.....

5. Der Kunde/sein Vertreter hat sich ausgewiesen durch

Kunde: Personalausweis/Reisepass-Nr. _____

Vertreter: Personalausweis/Reisepass-Nr. _____

6. Rechnungsanschrift des Kunden (Angabe nur erforderlich, wenn von Kundenanschrift abweichend)

Rechnungsadressat:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Ort:

7. Einzugsermächtigung

Der Kunde wird der WVI auf einer gesonderten Erklärung eine Einzugsermächtigung für die Forderung der WVI aus diesem Vertrag (Anschlusskosten, Abschlagszahlungen, Nachforderungen aus Endabrechnungen) erteilen.

§ 4. Anschlussoption

1. Die WVI stellt die Anschlussoption für jede Kunden-Anschluss-Stelle auf Kosten des Kunden her. Die Anlagen der Anschlussoption stehen im Eigentum der WVI. Die Anschlussoption wird nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Die Anschlussoption dient damit nur dem vorübergehenden Gebrauch im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.
2. Die Anschlussoption besteht aus den Hausanschluss-Leitungen von der Abzweigung des Verteilungsnetzes der WVI bis in das Gebäude jeder Kunden-Anschluss-Stelle. Die Wärme-Übergabestation als Bindeglied zur Kundenanlage ist nicht Bestandteil der Anschlussoption. Art, Zahl und Lage der Hausanschluss-Leitungen werden von der WVI nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen, insbesondere der Lage des späteren Hausanschlussraumes, nach billigem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung der Anschlussoption mit den Eigentums- und Wartungsgrenzen ist diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Anschlussoption im Zuge desjenigen Bauabschnitts des Fernwärmenetzes der WVI, zu dem die jeweilige Kunden-Anschluss-Stelle gehört, herstellen zu lassen. Die WVI ist berechtigt, die Bauarbeiten zur Herstellung der Anschlussoption spätestens sechs Monate vor der geplanten Fertigstellung des betreffenden Bauabschnitts des Verteilungsnetzes der WVI zu beginnen.

§ 5. Anschlussleistung / Wärmeleistung

1. Die Anschlussoption wird so ausgelegt, dass im Falle einer Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss mit Wärmelieferung eine Anschlussleistung bis ____kW gewährleistet ist.
2. Jede Anschlussleistung beruht jeweils auf den Angaben des Kunden im Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses an das Fernwärmenetz der WVI (Anschlussantrag), welcher als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt ist. Im Falle einer Erweiterung zum Vollanschluss kann der Kunde mit der WVI eine gegenüber der Anschlussleistung geringere vorzuhaltende Wärmeleistung vereinbaren, die jedoch mindestens 15 kW betragen muss. Der Kunde ist für die Berechnung und Festlegung der von ihm bestellten Anschlussleistung und der an ihn zu liefernden und von ihm benötigten Wärmeleistung selbst verantwortlich.
3. Eine nachträgliche Erhöhung der Anschlussleistung bedarf des schriftlichen Antrags des Kunden und der Einwilligung der WVI. Die WVI ist in diesem Falle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuberechnung des Entgelts gemäß dem dann gültigen Preisblatt berechtigt.

§ 6. Entgelt für die Anschlussoption

1. Das Entgelt für jede Anschlussoption bemisst sich anhand der Kosten für die Herstellung des vollständigen Hausanschlusses (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation) wie folgt:

Für die Herstellung jedes vollständigen Hausanschlusses einschließlich Wärme-Übergabestation sind vom Kunden die Hausanschlusskosten (**HAK**) und ein Baukostenzuschuss (**BKZ**) pro Hausanschluss zu zahlen. Die HAK setzen sich zusammen aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil. Der BKZ dient der teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Verteilungsnetzes der WVI, soweit sich diese Kosten eindeutig dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt (§ 9 AVBFernwärmeV).

Das Entgelt für die Anschlussoption beträgt 50 % der Summe aus dem BKZ und der Pauschale der HAK. Ein eventueller nach Aufwand zu berechnender Kostenteil der HAK (Mehrlängen, befestigte Flächen und Erschwernisse) ist zusätzlich in voller Höhe geschuldet.

2. Lässt der Kunde die Anschlussoption nicht im Zuge desjenigen Bauabschnitts herstellen, zu dem die jeweilige Kunden-Anschluss-Stelle gehört, so ist der Kunde verpflichtet, dadurch veranlasste Mehrkosten zusätzlich in voller Höhe zu tragen.
3. Das Entgelt für die Anschlussoption wird dem Kunden von der WVI nach Fertigstellung der Anschlussoption in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
4. Bei einer Erweiterung der Anschlussoption zu einem Vollanschluss wird das für die Anschlussoption gezahlte Entgelt zuzüglich eventueller Rabattansprüche (z. B. aufgrund eines Frühbucher-Rabattes) in voller Höhe auf das Entgelt für den Vollanschluss angerechnet.

§ 7. Eigentumsverhältnisse, Hausanschlussraum, Kundenanlagen

1. Die Anlagen der Anschlussoption stehen im Eigentum der WVI. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf diese Anlagen vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Die WVI hat die Anlagen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss dieses Vertrages auf eigene Kosten in einem Zustand zu erhalten, der die spätere Erweiterung zu einem vollständigen Hausanschluss mit der Lieferung der Wärme ermöglicht. Danach ist die WVI nicht mehr verpflichtet, die Anlagen zu unterhalten.

§ 8. Preise, Preisblatt, Preisanpassungsklauseln

1. Die maßgeblichen Preise für den BKZ und die HAK und damit für die Berechnung des Entgelts gemäß § 6 Ziff. 1 ergeben sich aus dem Preisblatt der WVI in der jeweils gültigen Fassung, welches als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt ist. Das Entgelt für die Anschlussoption bemisst sich nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages geltenden Preisen. Das Entgelt für die Erweiterung zum vollständigen Hausanschluss bemisst sich nach den zum Zeitpunkt des Abschluss des Erweiterungsvertrages geltenden Preisen.
2. Die WVI ist berechtigt, die Preise nach den Preisanpassungsregelungen im Preisblatt zu ändern.
3. Sofern die WVI die Preise nach den Preisanpassungsklauseln im Preisblatt der WVI ändert, erlässt sie ein neues Preisblatt, welches öffentlich bekanntgegeben wird. Nach öffentlicher Bekanntgabe gelten die Preise im neuen Preisblatt für den dort angegebenen Zeitraum.

§ 9. Geltung der AVBFernwärmeV

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483). Sollte die AVBFernwärmeV während der Laufzeit dieses Vertrages geändert oder durch eine Neuregelung ersetzt werden, findet die neue Regelung Anwendung, soweit sie nicht von diesem Vertrag abweicht. Sollte die AVBFernwärmeV aufgehoben werden, so gelten ihre Bestimmungen im Rahmen dieses Vertrages als allgemeine Geschäftsbedingungen weiter.

Weiterhin wird die Geltung der Bestimmungen der AVBFernwärmeV im Rahmen dieses Vertrags als allgemeine Geschäftsbedingungen auch gegenüber Industrieunternehmen vereinbart.

Die AVBFernwärmeV können vom Kunden jederzeit während der Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der WVI eingesehen werden. Daneben können sie auf der Webseite der WVI (www.wvi-ismaning.de) eingesehen und heruntergeladen werden.

§ 10. Technische Anschlussbedingungen

1. Die weiteren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss, zur Kundenanlage und zur Wärmelieferung sind in den TAB der WVI geregelt, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt sind.
2. Die WVI ist nach billigem Ermessen berechtigt, die TAB zu ändern, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann. Dies gilt auch, wenn die Änderung der TAB gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

§ 11. Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit Ausweisen versehenen Mitarbeitern oder Beauftragten der WVI den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies erforderlich ist für die Prüfung der technischen Einrichtungen, ferner zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag sowie nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen.

§ 12. Datenschutz

1. Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 12.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 12.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.
2. Ohne die Einwilligung nach Ziffer 12.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich.
3. Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die
 - Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist,
 - Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angebote und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.

§ 13. Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

§ 14. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

§ 15. Anlagen zum Vertrag

Anlagen zum Vertrag sind:

- a) Schematische Darstellung der Anschlussoption als **Anlage 1**,
- b) Antrag zur Herstellung der Anschlussoption(en) als **Anlage 2**,
- c) Preisblatt der WVI als **Anlage 3**,
- d) Technische Anschlussbedingungen WVI (TAB) als **Anlage 4**.

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

[Unterschrift WVI]

[Unterschrift Kunde]